

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Die Bundesregierung arbeitet an zahlreichen Maßnahmen, um die Auswirkungen des Corona-Virus auf die Wirtschaft und auf die Beschäftigten abzufedern. Hierzu gehören auch die Erleichterungen beim Bezug von Kurzarbeitergeld (BDVM-Newsletter vom 24.03.2020), aber auch steuerliche Erleichterungen. Das Bundesministerium der Finanzen hat am 19. März 2020 zwei Schreiben zur steuerlichen Abfederung des Corona-Virus an die Landesfinanzbehörden zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen adressiert.

Hinweis: Laut Bundesministerium der Finanzen ist das Bundeszentralamt für Steuern, das u.a. für die Versicherungssteuer zuständig ist, angewiesen worden, auch für die Versicherungssteuer den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Auch für diese Steuern werden Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt. Es ist bisher unklar, was dies ganz konkret bedeutet. Sobald sich hierzu Erkenntnisse ergeben, wird der Verband informieren.

1. BMF-Schreiben: Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen

Das erste Schreiben (Az. IV A 3 -S 0336/19/10007 :002) behandelt Maßnahmen im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassungen von Vorauszahlungen für Steuern. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, dass die Finanzbehörden Steuerforderungen zinslos stunden können. Nachfolgend wird der Inhalt des Schreibens in Gänze wiedergegeben, das BMF-Schreiben ist als Anhang 1 in diesem PDF beigefügt.

„1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.¹

¹ Anmerkung: Der § 222 Abgabeverordnung (AO) regelt die Möglichkeit der Finanzbehörden der Stundung aus Steuerverhältnissen. § 222 Satz 3 und 4 AO führen folgendes aus:

„Steueransprüche gegen den Steuerschuldner können nicht gestundet werden, soweit ein Dritter (Entrichtungspflichtiger) die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat. Die Stundung des Haftungsanspruchs gegen den Entrichtungspflichtigen ist ausgeschlossen, soweit er Steuerabzugsbeträge einbehalten oder Beträge, die eine Steuer enthalten, eingenommen hat.“

Insofern bedeutet dies: Lohn- und Kapitalertragssteuer können nicht gestundet werden.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.“

2. Erlasse zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen

Das zweite Schreiben trägt den Titel „Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19. März 2020“.

Auch dieses Schreiben wird folgend in Gänze wiedergegeben und ist als zweites PDF beigefügt:

„Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG). Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige

Mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ ist die Bundesregierung ermächtigt worden, eine zeitlich befristete Rechtsordnung (die sog. Kurzarbeitergeldverordnung, die aktuell noch nicht verabschiedet ist, aber rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten wird) zur Erleichterung

der Kurzarbeit zu erlassen. Diese Ermächtigungsgrundlage ist per Gesetz bis zum 31.12.2021 befristet worden. Die nunmehr geschaffenen Erleichterungen zum Bezug des Kurzarbeitergelds sollen hingegen derzeit nur bis zum 31.12.2020 gelten. Da die Kurzarbeitergelderleichterung zunächst nur bis zum 31.12.2020 gelten soll und im Newsletter vom 20.03.2020 nur das Datum 31.12.2021 genannt wurde, soll dieser spezifisierende Hinweis zur zeitlichen Dauer vorangestellt werden.

Es folgt eine stichwortartige Auflistung der wesentlichen Rahmenbedingungen.“

Stundungen bei der Gewerbesteuer müssen bei den jeweiligen Kommunen beantragt werden. Es stellt sich insofern die Frage, wie bürokratiearm die einzelnen Kommunen reagieren.

3. Ein Beispiel für ein (wohl) unbürokratisches Vorgehen: Freistaat Bayern

Ein schönes Beispiel für ein unbürokratisches Vorgehen scheint derzeit der Freistaat Bayern zu sein. Der Freistaat Bayern hat ein sehr einfach gehaltenes Formular veröffentlicht, um diese Stundungen zu beantragen. Das Formular ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf

Nähere Einzelheiten sind auf der Internetseite der Industrie- und Handelskammer München abrufbar:

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/Corona-und-Steuern/>

Konkrete andere Umsetzungsmaßnahmen anderer Bundesländer sind uns derzeit nicht bekannt. Das Beispiel Bayern dient insofern in erster Linie auch zur Sensibilisierung.

4. Steuerliche Erleichterungen in den anderen Bundesländern

Die Bundesanwaltskammer hat eine sehr gute Übersicht über die steuerlichen Maßnahmen der einzelnen Bundesländer erstellt. Diese ist im Internet abrufbar unter:

<https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/info-bmffinanzministerien.pdf>

Die genannte Übersicht der Bundesanwaltskammer ist ebenfalls als dritter und letzter Anhang diesem PDF beigefügt.

25. März 2020, Corvin Kosler, Justiziar



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 19. März 2020

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
(COVID-19/SARS-CoV-2)**

GZ **IV A 3 - S 0336/19/10007 :002**

DOK **2020/0265898**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In weiten Teilen des Bundesgebietes sind durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Es ist daher angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, Folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zu

gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des
Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

vom 19. März 2020

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG), Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
3-G146.0/4

Niedersächsisches Finanzministerium
G 1460 – 14 – 31 3

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
und für Heimat
37/33/31/36- S 2000-58/2

Ministerium der Finanzen des Landes
Nordrhein-Westfalen
G 1460 – 7 – V B 4

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
III A – G 1500-1/2020

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
G 1465#2020/0001-0401 444

Ministerium der Finanzen des
Landes Brandenburg
35 - G 1460/20#01#001

Ministerium für Finanzen
und Europa des Saarlandes
G 1460-1#001

Die Senatorin für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen
G 1460-1/2020-1/2020

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
33 - G 1460 /1/10-2020/16998

Finanzbehörde der Freien und
Hansestadt Hamburg
G 1460 - 2020/001 - 53

Ministerium der Finanzen des Landes
Sachsen-Anhalt
42 - G 1460 – 6

Hessisches Ministerium der Finanzen
G1498 A-003-II41

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
VI 312 – G 1400 – 163

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
G 1400 - 00000 - 2020/001 - 001

Thüringer Finanzministerium
G 1498 – 08 – 24.13



Informationen des BMF und der Finanzministerien der Länder wegen des Corona-Virus

Stand: 20.03.2020 (15.30 Uhr)

Inhalt

1.	Bundesministerium der Finanzen: BMF-Schreiben vom 19.03.2020.....	3
2.	Baden-Württemberg:	3
2.1	Landesregierung kündigt Rettungsschirm für Unternehmen in der Coronakrise an, Pressemitteilung vom 19.03.2020	3
2.2	Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus-Information der Finanzämter vom 19.03.2020.....	4
3.	Bayern:	4
3.1	Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus, Information des Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	4
3.2	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Pressemitteilung Nr. 050 v. 17.03.2020	4
4.	Berlin:	4
4.1	Soforthilfe I: Schutzschirm für Berliner Unternehmen und Arbeitsplätze – Senat beschließt Maßnahmen, Pressemitteilung vom 19.03.2020	4
4.2	Aktuelle Informationen zu den Berliner Finanzämtern (17.03.2020 16:06)	5
5.	Brandenburg: Vereinfachter Antrag auf Steuerstundung online, Information 24/2020 vom 20.03.2020	5
6.	Bremen	5
6.1	Finanzämter telefonisch und per Post oder E-Mail erreichbar, Information des Senator für Finanzen vom 18.03.2020	5
6.2	Besondere Informationen der Finanzämter in Zeiten der Corona-Krise.....	6
6.3	Corona-Virus – Steuerliche Hilfsangebote für Unternehmen und Selbstständige, Der Senator für Finanzen, Pressemitteilung v. 16.03.2020.....	7
7.	Hamburg: Unternehmen Corona-Virus – Steuerliche Hilfsangebote für Unternehmen nutzen, Presseinformation v. 11.03.2020, 16:15 Uhr	7
8.	Hessen: Zur Bekämpfung der Corona-Krise: Hessen stellt kurzfristig 7,5 Milliarden Euro in Aussicht, Pressemitteilung vom 19.03.2020.....	8
9.	Mecklenburg Vorpommern: Steuerliche Hilfen für Unternehmen, Pressemitteilung Nr.13/20 vom 18.03.2020	9



10.	Niedersachsen: Niedersachsen unterstützt durch Corona geschädigte Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen, Pressemitteilung vom 19.03.2020.....	10
11.	NRW:.....	11
11.1	Wirtschaftsgipfel: Landesregierung sagt NRW-Rettungsschirm zu – Sondervermögen von 25 Milliarden Euro.....	11
11.2	Information der Finanzverwaltung zum Antrag auf Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus	12
12.	Rheinland-Pfalz:.....	12
12.1	Steuerliche Hilfen in der Corona-Krise, Pressemitteilung des Landesamts für Steuern vom 19.03.2020	12
12.2	Steuerliche Maßnahmen für vom Corona-Virus betroffene Unternehmen, Ministerium der Finanzen, Mainz, 11.03.2020	13
13.	Saarland: Finanzminister Peter Strobel: Unbürokratische Steuererleichterungen für Unternehmen, Pressemitteilung Ministerium für Finanzen und Europa vom 18.03.2020	14
14.	Sachsen: Unbürokratische steuerliche Hilfen für Unternehmen in der Corona-Krise, Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, 19.03.2020.....	15
15.	Sachsen-Anhalt: Finanzminister Richter setzt angekündigte steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus in Kraft, Pressemitteilung vom 19.03.2020	15
16.	Schleswig-Holstein: Steuerstundungen – Finanzministerium veröffentlicht Erlass zu steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung von durch Corona betroffene Unternehmen, Pressemitteilung v. 16.03.2020	16
17.	Thüringen: Kurzinformationen und Handlungsempfehlung für Unternehmen und Steuerpflichtige, die von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind vom 17.03.2020.....	17

1. Bundesministerium der Finanzen: BMF-Schreiben vom 19.03.2020

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)“ mit BMF-Schreiben vom 19.03.2020¹ veröffentlicht.

2. Baden-Württemberg:

2.1 Landesregierung kündigt Rettungsschirm für Unternehmen in der Coronakrise an, Pressemitteilung vom 19.03.2020²

...Steuerliche Erleichterungen

Das Bundesfinanzministerium hat zusammen mit den Landesfinanzministerien steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen beschlossen, die von der Ausbreitung des Virus' betroffen sind. „Jetzt können die Finanzämter im Land Betrieben schnell helfen, die unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie leiden. Das mildert finanzielle Schwierigkeiten ab“, sagte Finanzministerin Sitzmann.

Das gilt für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer. Wer sich Steuern stunden lässt, zahlt keine Zinsen und muss auch keine Vollstreckung fürchten. Säumniszuschläge werden ebenfalls erlassen. Die Finanzministerin hat die Finanzämter bereits vor der Umsetzung durch den Bund auf die Hilfen vorbereiten lassen. Stundungen der Gewerbesteuer werden von der jeweiligen Gemeinde bearbeitet.

Für die Anträge wird auf der Website der Finanzämter in Baden-Württemberg ab Freitag ein vereinfachtes Antragsformular zur Verfügung gestellt, um eine schnelle, unbürokratische und praktikable Handhabung für die betroffenen Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung zu gewährleisten. „Die Finanzverwaltung kann die Anträge ab sofort unbürokratisch bearbeiten“, so Sitzmann.

Darüber hinaus können auch die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und in Bezug auf den Gewerbesteuer-Messbetrag gesenkt werden. Wer wegen der Corona-Pandemie Probleme hat, seine Steuererklärungen fristgerecht abzugeben, kann Fristverlängerungen beantragen. „Die Finanzämter im Land werden solche Anträge auf Fristverlängerung in der Regel genehmigen“, sagte Sitzmann.

Die Ministerin empfahl Unternehmerinnen und Unternehmern, sich direkt an das zuständige Finanzamt zu wenden. Da Besuche nicht möglich sind und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst von zu Hause arbeiten, sind digitale oder telefonische Wege einfacher und schneller...

¹https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabe_nordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1; <https://brak.de/die-brak/coronavirus/bmf.pdf>

²<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/landesregierung-kuendigt-rettungsschirm-fuer-unternehmen-in-der-coronakrise-an-1/>

2.2 Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus- Information der Finanzämter vom 19.03.2020³

...Um steuerliche Erleichterungen schnell, unkompliziert und unbürokratisch gewähren zu können, finden Sie hier⁴ ein vereinfachtes Antragsformular für Stundungen bzw. Anpassungen von Vorauszahlungen.

Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer.

Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 222 Satz 3 und 4 Abgabenordnung (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub bei Ihrem zuständigen Finanzamt einzureichen.

3. Bayern:

3.1 Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus, Information des Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat⁵

Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer.

Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 222 Satz 3 und 4 (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden. Für Steuerabzugsbeträge besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub bei Ihrem zuständigen Finanzamt einzureichen.

3.2 Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Pressemitteilung Nr. 050 v. 17.03.2020⁶

... Betroffene können sich wegen der für sie im Einzelfall in Betracht kommenden Hilfsmaßnahmen schriftlich, telefonisch oder per Email umgehend mit ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen. Auf diesem Wege ist auch die Vereinbarung eines persönlichen Termins möglich. Die Servicezentren an den Finanzämtern sind als Maßnahme gegen die weitere Verbreitung des neuartigen Corona-Virus vorübergehend geschlossen.

4. Berlin:

4.1 Soforthilfe I: Schutzschirm für Berliner Unternehmen und Arbeitsplätze – Senat beschließt Maßnahmen, Pressemitteilung vom 19.03.2020⁷

...Die Finanzämter handhaben zudem Absenkungen der Steuervorauszahlungen unbürokratisch. So wird betroffenen Unternehmen sofort Liquidität kostenfrei zur Verfügung gestellt.

³ <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus>

⁴ https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents_E2061130658/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung%20Lastschriftzug/sonstige/CORONA%20Steuererleichterungen%20aufgrund%20der%20Auswirkungen%20des%20Coronavirus.pdf

⁵ Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

⁶ <https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24145/index.htm>

⁷ <https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilung.909712.php>

Darüber hinaus haben Unternehmen bei Liquiditätsengpässen die Möglichkeit der Stundung von Steuerforderungen. Auch diese werden in der derzeitigen Situation unbürokratisch abgewickelt. Stundungen können ggf. sogar zinslos erfolgen....

4.2 Aktuelle Informationen zu den Berliner Finanzämtern (17.03.2020 16:06)⁸

Die Berliner Finanzämter können – vorerst bis zum 19.04.2020 – die Öffnung für den Publikumsverkehr nicht garantieren.

Die telefonische Erreichbarkeit ist zunächst weiterhin gewährleistet. Mit Einschränkungen ist allerdings aufgrund der aktuellen Lage zu rechnen.

Bei dringenden, zeitlich nicht verschiebbaren Angelegenheiten wird zunächst um Kontaktaufnahme über ELSTER Online, per E-Mail oder um telefonische Kontaktaufnahme gebeten...

5. Brandenburg: Vereinfachter Antrag auf Steuerstundung online, Information 24/2020 vom 20.03.2020⁹

Anträge auf zinslose Stundung von Steuerzahlungen können jetzt vereinfacht gestellt werden. Gleiches gilt für Anträge auf Vollstreckungsaufschub und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen. Die Finanzämter bieten dazu online ein neues Antragsformular an. Darüber informierte heute das Finanzministerium in Potsdam. Anträge dieser Art können gestellt werden ausschließlich für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer, nicht für Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer oder andere Steuerarten. Der neue Antrag steht auf der Webseite des Ministerium der Finanzen und für Europa <https://mdfe.brandenburg.de> zum Download bereit.

Antragsformular Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus¹⁰

Hinweis: Die Finanzämter sind wegen der Corona-Pandemie für den allgemeinen Publikumsverkehr bis einschließlich 19.04.2020 geschlossen. Sie sind aber zu den gewohnten Zeiten per Telefon, E-Mail, Fax und Brief zu erreichen. Den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern empfiehlt das Finanzministerium Steuererklärungen elektronisch abzugeben. Nähere Informationen dazu auf <https://finanzamt.brandenburg.de>

6. Bremen

6.1 Finanzämter telefonisch und per Post oder E-Mail erreichbar, Information des Senator für Finanzen vom 18.03.2020¹¹

Die Publikumsstellen der Finanzämter sind wegen des Coronavirus bis auf Weiteres ausschließlich telefonisch, per Post oder E-Mail zu erreichen. Direkte persönliche Beratungen (zum Beispiel in den Zentralen Informations- und Annahmestellen) entfallen - zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Beschäftigten....

⁸ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/presse/nachrichten/artikel.908192.php>

⁹ <https://mdfe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.662052.de>

¹⁰ https://mdfe.brandenburg.de/media_fast/4055/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Corona_virus.pdf

¹¹ <https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/detail.php?id=332105&asl=bremen02.c.732.de>

Für Steuererklärungen, Einsprüche, Anträge auf Fristverlängerung, Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen, die Änderung der Adresse, die Änderung der Bankverbindung oder sonstige Mitteilungen, die an die Finanzämter übermittelt werden, wird empfohlen, das Verfahren ELSTER (www.elster.de) zu verwenden. Außerdem können die Dienstleistungen des Online-Finanzamtes auch unter www.online-finanzamt.bremen.de genutzt werden.

Für Bürgerinnen und Bürger, die ELSTER für die Erstellung der Steuererklärung nicht benutzen, stehen die Vordrucke unter www.finanzen.bremen.de (dort unter „Steuern im Inland“) zur Verfügung.

6.2 Besondere Informationen der Finanzämter in Zeiten der Corona-Krise¹²

Als bürger- und unternehmensorientierte Verwaltung hat die Finanzverwaltung Bremen in enger Abstimmung mit dem Bund und den übrigen Bundesländern bereits Maßnahmen beschlossen, um Betroffenen der Corona-Krise möglichst unbürokratisch und zügig helfen zu können.

Dazu sind zunächst folgende **zusätzliche** Kommunikationsmöglichkeiten der einzelnen Finanzämter eingerichtet worden.

Finanzamt Bremen	corona@fa-hb.bremen.de
Finanzamt Bremerhaven	corona@finanzamtbremerhaven.bremen.de
Landeshauptkasse	corona@lhk.bremen.de

Zusätzlich ist eine neue **Telefonnummer** für das Finanzamt Bremen eingerichtet worden, die zunächst **von 7.30 bis 16.00 Uhr** besetzt ist: **0421 - 361 95096**.

Die Finanzämter sind weiterhin **wie gewohnt telefonisch** unter folgenden Nummern erreichbar:

Finanzamt Bremen	0421 - 361 90909
Finanzamt Bremerhaven	0471 - 596 99000

Auch die **Standardmailpostfächer bleiben** natürlich **bestehen**:

Finanzamt Bremen	office@fa-hb.bremen.de
Finanzamt Bremerhaven	office@finanzamtbremerhaven.bremen.de

Inhaltlich können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis auf weiteres unter Darlegung ihrer Verhältnisse:

- Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuern
- Anträge auf Vollstreckungsaufschub

¹² <https://www.finanzen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen53.c.78075.de>

- Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- Körperschaft- und Gewerbesteuer

stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet bzw. diese können erlassen werden.

6.3 Corona-Virus – Steuerliche Hilfsangebote für Unternehmen und Selbstständige, Der Senator für Finanzen, Pressemitteilung v. 16.03.2020¹³

Unternehmen und Selbstständige, die wegen des Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können zur Entlastung verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter nutzen. Darauf weist das Bremer Finanzressort hin. Unternehmen sollten frühzeitig Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt aufnehmen.

Steuerliche Maßnahmen, die zur Entlastung beitragen sollen, sind:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag
- zinslose Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

Finanzsenator Dietmar Strehl betont: „Wir wollen den betroffenen Firmen und Betrieben schnell helfen, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Wir sorgen deshalb in den Bereichen Steuerstundungen und Vorauszahlungen für personelle Verstärkung.“

7. Hamburg: Unternehmen Corona-Virus – Steuerliche Hilfsangebote für Unternehmen nutzen, Presseinformation v. 11.03.2020, 16:15 Uhr¹⁴

Unternehmen, die wegen des Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können zur Entlastung verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter nutzen. Darauf weist die Hamburger Finanzbehörde hin. Unternehmen sollten frühzeitig Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt aufnehmen.

Steuerliche Maßnahmen, die zur Entlastung beitragen, können sein:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag
- Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

Finanzsenator Dr. Andreas Dressel: „Unsere Steuerverwaltung verfügt über verschiedene Möglichkeiten, um betroffene Unternehmen in dieser schwierigen Lage zu unterstützen. Damit können wir mithelfen, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass die angekündigten Unterstützungen durch den Bund zeitnah so konkretisiert werden, dass sie für die Unternehmen praktisch und schnell nutzbar sind. Hamburg wird dazu seinen Beitrag leisten.“

¹³ <https://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/detail.php?id=331918&asl=bremen02.c.732.de>

¹⁴ <https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/13704222/2020-03-11-fb-coronavirus-steuerliche-hilfsangebote/>

8. Hessen: Zur Bekämpfung der Corona-Krise: Hessen stellt kurzfristig 7,5 Milliarden Euro in Aussicht, Pressemitteilung vom 19.03.2020¹⁵

„...Bund und Länder haben eine Reihe von wichtigen steuerlichen Soforthilfen abgestimmt. Daran anknüpfend gehen wir noch einen Schritt weiter: Hessen gibt seiner Wirtschaft vorübergehend eine Liquiditätsspritze, indem wir bereits getätigte Sondervorauszahlungen der Umsatzsteuer auf formlosen Antrag kurzfristig zurückerstatten können. Dies kann unsere Wirtschaft kurzfristig um bis zu 1,5 Milliarden Euro entlasten“, sagte Finanzminister Schäfer. „Da die Wirtschaft in weiten Teilen von der Corona-Krise betroffen ist, verzichten wir auf die sonst übliche ausführliche Prüfung und vereinfachen das Verfahren.“

„Hessen steht finanziell gut da. 7,5 Milliarden Euro sind viel Geld. Wenn es die Situation erfordert, werden wir aber noch mehr Geld zur Verfügung stellen. Am Geld darf und wird die Bekämpfung der Corona-Krise nicht scheitern. Der Schutzschirm ist gespannt und reißfest“, sagte Finanzminister Thomas Schäfer.

„Der Coronavirus trifft bereits jetzt viele Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen finanziell. Leider müssen wir davon ausgehen, dass dieser Umstand in naher Zukunft sich weiter deutlich verstärken wird. Die Hessische Steuerverwaltung wird deshalb mit einer Reihe steuerlicher Soforthilfen den Betroffenen helfend zur Seite stehen. Eine nach Möglichkeit schnelle und unbürokratische Unterstützung. Das ist unser Ziel!“, sagte Schäfer.

Zu den konkreten steuerlichen Soforthilfen

„Hessen handelt zügig: Wir geben den betroffenen hessischen Unternehmen, darunter fallen auch Freiberufler und sehr kleine Unternehmen, eine vorübergehende Liquiditätsspritze von bis zu 1,5 Mrd. Euro. Das setzen wir wie folgt um: Viele Unternehmen zahlen bei der Umsatzsteuer eine sogenannte Sondervorauszahlung, damit sie die monatliche Umsatzsteuer jeweils einen Monat später zahlen dürfen. In der aktuellen Corona-Krise helfen wir den betroffenen Unternehmen und setzen auf Antrag die in 2020 gezahlte Sondervorauszahlung auf ‚Null‘ herab. Anschließend erhalten die Unternehmen die bereits gezahlte Steuervorauszahlung erstattet, sofern sie nicht mit anderen Zahllasten zu verrechnen ist. Das geht ganz unbürokratisch mit formlosem Antrag oder am besten über ELSTER“, erläuterte der Finanzminister.

Darüber hinaus werden auf Antrag der Steuerpflichtigen bis zum 31.12.2020 bereits fällige oder fällig werdende Steuerzahlungen zinsfrei gestundet, soweit die Forderungen aufgrund finanzieller Probleme in Folge des Corona-Virus nicht geleistet werden können. Anträge auf Stundung sind bis zum 31.12.2020 bei den zuständigen Finanzämtern zu stellen und können sich auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer beziehen. Darüber hinaus kann auf Antrag auch die Höhe der individuellen Vorauszahlung angepasst werden.

Zudem können bei den Finanzämtern auch Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer gestellt werden. Die Anpassung der Vorauszahlungen bei der Gewerbesteuer und die Stundung von Gewerbesteuern erfolgt auf Antrag durch die Gemeinden vor Ort. Die Gemeinde ist an den Bescheid des Finanzamts gebunden und wird die Gewerbesteuervorauszahlung anpassen.

¹⁵ <https://finanzen.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-stellt-kurzfristig-75-milliarden-euro-aussicht>

Bei unmittelbar Betroffenen wird außerdem dem Grundsatz nach bis zum Ende des Jahres von Seiten der Steuerverwaltung auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet. Dies betrifft beispielsweise mögliche Kontopfändungen. Gesetzlich anfallende Säumniszuschläge werden in dieser Zeit nicht erhoben.

Finanzminister Schäfer: „Wir haben unsere Finanzämter noch einmal sensibilisiert, so dass entsprechende Anträge zügig geprüft werden. Auf strenge Anforderungen bei der Prüfung der Anträge soll verzichtet werden. Indem etwa der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben oder die Vorauszahlung unkompliziert und schnell angepasst wird, möchte auch die Steuerverwaltung ihren Beitrag leisten, damit die Liquiditätssituation der Betroffenen verbessert wird. Alle betroffenen Bürger können auch selbst zu einer zügigeren Bearbeitung beitragen, indem sie das ELSTER-Onlineportal für die Anträge verwenden.“

Servicestellen der Finanzämter vorübergehend geschlossen

Finanzämter arbeiten aber bis auf Weiteres weiter und sind telefonisch erreichbar

„Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie unserer Beschäftigten hat höchste Priorität. Aufgrund des Coronavirus haben die hessischen Finanzämter am Montag deshalb vorübergehend ihre Servicestellen für den Besucherverkehr geschlossen“, erklärte Finanzminister Schäfer. „Wir nehmen unsere Verantwortung ernst und wollen unseren Beitrag dazu leisten, dass Bürgerinnen und Bürgern sowie unsere Bediensteten gesund bleiben. Darum schränken wir den Besucherverkehr in den Servicestellen ein“, bat Schäfer um Verständnis und fügte hinzu: „Selbstverständlich arbeiten die Finanzämter in Hessen trotz dieser Einschränkung bis auf Weiteres regulär weiter. Betroffene wenden sich wegen der für sie im Einzelfall in Betracht kommenden steuerlichen Hilfsmaßnahmen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail bitte umgehend an das zuständige Finanzamt.“

9. Mecklenburg Vorpommern: Steuerliche Hilfen für Unternehmen, Pressemitteilung Nr.13/20 vom 18.03.2020¹⁶

Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus trifft auch die Wirtschaft hart. Um in Not geratene Unternehmen zu unterstützen, greifen ab sofort umfangreiche steuerliche Maßnahmen. Der Finanzverwaltung werden erweiterte Möglichkeiten für die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen, die zinsfreie Stundung sowie die Anpassung von Vorauszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer eingeräumt. Dadurch soll den Steuerpflichtigen in dieser besonderen Situation geholfen werden.

„Viele Unternehmerinnen und Unternehmer sind unverschuldet in eine schwierige wirtschaftliche Situation geraten – das gilt ganz besonders für Branchen mit intensivem Publikumsverkehr und große Teile des Einzelhandels. Als Finanzverwaltung wollen wir daher schnell und mit möglichst wenig Bürokratie Unterstützung leisten. Ich bin froh, dass wir uns gemeinsam mit dem Bund auf erste steuerliche Maßnahmen geeinigt haben“, so Finanzminister Reinhard Meyer.

Ab sofort gilt Folgendes:

1. Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse formlose Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, sowie formlose Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen

¹⁶ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Aktuell/?id=158620&processor=processor.sa.pressemitteilung>

Anforderungen zu stellen. In der Regel kann in diesen Fällen auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden.

2. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge für Gewerbesteuer gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Corona-Virus, dass diese an die Gemeinden zu richten sind.

3. Die Vereinfachungen gelten zunächst bis zum 31.12.2020.

4. Von Vollstreckungsmaßnahmen wird bei unmittelbar und erheblich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2020 bei rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern in der Regel abgesehen. In diesen Fällen werden die im Zeitraum ab dem vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Regelungen bis zum 31.12.2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern bis zum 31.12.2020 erlassen.

Die innerhalb der Finanzverwaltung abgestimmten bundeseinheitlichen Regeln stehen im Steuerportal M-V¹⁷ zum Download¹⁸ bereit. Fragen zu den steuerlichen Maßnahmen beantworten die zuständigen Finanzämter. Die Kontaktdaten sind auf dem Steuerportal M-V zu finden.

Die Finanzverwaltung hat zudem einen Musterantrag erstellt, den Sie hier¹⁹ abrufen können.

10. Niedersachsen: Niedersachsen unterstützt durch Corona geschädigte Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen, Pressemitteilung vom 19.03.2020²⁰

Hannover. Um die Steuerpflichtigen zu entlasten, die durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus unmittelbar und erheblich betroffenen sind, hat das Niedersächsische Finanzministerium in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen steuerliche Erleichterungen eingeräumt. „Die Corona-Pandemie ist für viele Unternehmen eine große und absolut unvorhersehbare Herausforderung. Um kurzfristig die Liquiditätssituation der Unternehmen zu verbessern, haben wir in Abstimmung mit den anderen Ländern und dem Bundesfinanzminister steuerliche Hilfestellungen für den unmittelbar betroffenen Personenkreis auf den Weg gebracht“, erklärte Finanzminister Reinhold Hilbers.

Zu den wichtigsten Möglichkeiten für Steuererleichterungen gehören die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer an die veränderte Ertragssituation, die Stundung fälliger von den Landesfinanzbehörden verwalteter Steuern sowie der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge.

Konkret können die Vorauszahlungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer leichter angepasst werden. Wenn vom Steuerpflichtigen dargelegt werden kann, dass sich Gewinn- bzw. Einkunftserwartungen wegen der Corona-Pandemie deutlich verringern, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. So wird die Liquiditätssituation der

¹⁷ <https://www.steuerportal-mv.de/>

¹⁸ <https://www.steuerportal-mv.de/static/Regierungsportal/Finanzministerium/Steuerportal/Inhalte/Gleichlautender%20L%C3%A4ndererlass%20.pdf>

¹⁹ <https://www.steuerportal-mv.de/static/Regierungsportal/Finanzministerium/Steuerportal/Inhalte/Formular%20Steuererleichterung%20-%20Steuerportal.pdf>

²⁰ <https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-unterstutzt-durch-corona-geschadigte-unternehmen-durch-steuerliche-massnahmen-186553.html>

Unternehmen verbessert. Gleiches gilt für die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen.

Die Gewährung von Stundungen für den unmittelbar und erheblich betroffenen Personenkreis wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern bis zum 31.12.2020 stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellt. Die Finanzverwaltung wird dabei keine strengen Anforderungen an die Nachweise der auf die Wirkungen der Pandemie abstellenden Begründungen stellen. Auch eine zinsfreie Stundung kommt in Betracht. Damit wird die Liquidität der betroffenen Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben wird.

Bei der Herabsetzung von Vorauszahlungen kann es auch zu Erstattungen überzahlter Beträge kommen. Die Erstattung wird mit der Bekanntgabe des die Vorauszahlung herabsetzenden Bescheides fällig

Bei Personen oder Unternehmen, die unmittelbar durch das Coronavirus oder die damit zusammenhängenden Maßnahmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Schäden erleiden, wird bis zum 31.12.2020 von der Vollstreckung rückständiger oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdender Steuern abgesehen. In den betreffenden Fällen werden die zwischen dem 19.03.2020 und dem 31.12.2020 verwirkten Säumniszuschläge erlassen.

Der Erlass des Bundesfinanzministeriums sowie eine Zusammenstellung von häufigen steuerbezogenen Fragen in diesem Zusammenhang (FAQs)²¹ sind auf der Internetseite unter <http://www.mf.niedersachsen.de> abrufbar.

Die zuständigen Sachbearbeiter in den Finanzämtern bleiben erster Ansprechpartner. Deshalb stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem Finanzamt telefonisch zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind auf dem Steuerbescheid oder einem anderen Schreiben des Finanzamtes zu finden.

Wegen einer in Betracht kommenden Stundung oder eines eventuellen Erlasses der Grund- oder der Gewerbesteuer sollten sich die Betroffenen rechtzeitig an die Gemeinden wenden.

11. NRW:

11.1 Wirtschaftsgipfel: Landesregierung sagt NRW-Rettungsschirm zu – Sondervermögen von 25 Milliarden Euro²²

Die Landesregierung teilt mit:

Am Donnerstag, 19. März, fand der erste Wirtschaftsgipfel der Landesregierung während der Corona-Epidemie statt. Ministerpräsident Armin Laschet, Wirtschaftsminister Prof. Andreas Pinkwart, Finanzminister Lutz Lienenkämper und Arbeitsminister Karl-Josef Laumann tauschten sich in einer digitalen Konferenz mit Vertretern aus Unternehmen, Banken und Verbänden dazu aus, mit welchen Maßnahmen der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen in Zeiten der Corona-Pandemie schnell, unbürokratisch und wirksam geholfen werden kann....

Steuerliche Maßnahmen: Die Finanzverwaltung kommt von der Krise betroffenen Unternehmen auf Antrag mit zinslosen Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) und der

²¹<https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/steuern/antworten-auf-haufig-gestellte-steuerliche-fragen-faqs-im-zusammenhang-mit-dem-corona-virus-186548.html>

²²<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/pressemitteilung/wirtschaftsgipfel-landesregierung-sagt-nrw-rettungsschirm-zu-sondervermoegen-von-25>

Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitest Möglich aus.

Für die entsprechenden Anträge steht ab sofort ein stark vereinfachtes Antragsformular zur Verfügung.

- Von Vollstreckungsmaßnahmen wird bis auf Weiteres abgesehen. Säumniszuschläge werden erlassen.
- Steuerstundungen
- Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen werden auf Antrag auf Null herabgesetzt. Damit werden den Unternehmen Mittel im Umfang von mehr als 4 Milliarden Euro sofort zur Verfügung gestellt. Hierdurch werden für weite Teile der nordrhein-westfälischen Wirtschaft unmittelbare Liquiditätsverstärkungen in Milliardenhöhe erzielt....

11.2 Information der Finanzverwaltung zum Antrag auf Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus²³

Hier finden Sie das aktuelle Antragsformular²⁴ und eine Anleitung zur Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen.²⁵

12. Rheinland-Pfalz:

12.1 Steuerliche Hilfen in der Corona-Krise, Pressemitteilung des Landesamts für Steuern vom 19.03.2020²⁶

Anpassung der Vorauszahlung, Möglichkeit zur zinsfreien Steuerstundung sowie Verzicht auf Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen

Die Finanzministerien des Bundes und der Länder haben heute gemeinsam ein steuerliches Hilfspaket zur Unterstützung der durch die Corona-Pandemie finanziell Betroffenen in Kraft gesetzt. „Wir werden in der aktuellen Situation alles tun, um auch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzumildern“, sagte die rheinlandpfälzische Finanzministerin Doris Ahnen.

Das Hilfspaket sieht vor, dass Steuerpflichtige Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sowie Steuerstundung stellen können. Stundungen können dabei auch zinsfrei ausgesprochen werden. Zugleich soll bei den Betroffenen von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen und auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden. Die Finanzämter werden außerdem bei der Nachprüfung der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen stellen. Diese steuerlichen Hilfsmaßnahmen gelten bis zum Ende des Jahres.

Die rheinland-pfälzischen Finanzämter waren auch in der vergangenen Woche für die wirtschaftliche Auswirkung der Corona-Krise sensibilisiert und haben bei der Entscheidung über Billigkeitsanträge das zur Verfügung stehende Ermessen großzügig angewendet. Das nun verabschiedete bundeseinheitliche Hilfspaket greift die in Rheinland-Pfalz bereits getroffenen Regelungen auf.

²³ <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

²⁴ https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2020-03-19_formularentwurf_final_1seite_kj.pdf

²⁵ https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/anleitung_ust-svz.pdf

²⁶ <https://www.lfst-rlp.de/service/presse/aktuelles/detail/steuerliche-hilfen-in-der-corona-krise>

„Es ist in der aktuellen Situation wichtig und richtig, dass die Länder und der Bund gemeinsam an einem Strang ziehen und den Betroffenen auch im Steuerverfahren Unterstützung anbieten“ so Ministerin Ahnen. „Die Corona-Krise stellt das Land und seine Bürgerinnen und Bürger vor eine neue Situation und vor große finanzielle Herausforderungen. Deswegen müssen wir bedürftige Unternehmen und Privatpersonen auch steuerlich unterstützen.“

Allen Betroffenen wird empfohlen, sich mit ihrem Finanzamt in Verbindung zu setzen und entsprechende Anträge einzureichen.

Folgendes Antragsformular steht hierfür zur Verfügung:

https://www.lfst-rlp.de/fileadmin//user_upload/Antrag_Stundung_Herbsetzung_Corona.pdf²⁷

Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen sowie Anträge auf Fristverlängerung können zudem auch online unter: <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ingvorauszlg>²⁸ bzw.

Anträge auf Fristverlängerung²⁹ unter: <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ingfristverl> gestellt werden, um eine zeitnahe Bearbeitung sicher zu stellen.

12.2 Steuerliche Maßnahmen für vom Corona-Virus betroffene Unternehmen, Ministerium der Finanzen, Mainz, 11.03.2020³⁰

Infolge der weltweiten Ausbreitung des Corona-Virus kommt es zunehmend in bestimmten Branchen wie zum Beispiel dem Messebau und der Touristikbranche sowie insbesondere dem Hotelgewerbe zu erheblichen Ertragseinbußen. Gleiches gilt für Unternehmen, deren Lieferkette unterbrochen wird. Es stellt sich die Frage, inwieweit Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen geholfen werden kann.

Nach den allgemeinen Vorschriften des Steuerrechts kommen die Herabsetzung von Vorauszahlungen sowie Billigkeitsmaßnahmen in Betracht wie zum Beispiel Stundung oder Erlass der Steuerforderung oder Vollstreckungsaufschub. Dabei handelt es sich um Ermessensentscheidungen des Finanzamts.

1. Maßnahmen im Einzelfall

a. Anpassung der Vorauszahlungen

Die von den Gewinneinbußen betroffenen Unternehmen können unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) stellen. Es genügt, wenn die Unternehmen ausgehend von den Gewinneinbrüchen seit Jahresbeginn und der Gewinnerwartung für den weiteren Verlauf des Jahres die voraussichtliche (geringer als erwartete) Einkommensteuer-/Körperschaftsteuerschuld für den Veranlagungszeitraum 2020 glaubhaft machen. Diese Anträge können die Finanzämter nicht deshalb ablehnen, weil die Unternehmen den voraussichtlichen Gewinn des laufenden Wirtschaftsjahres noch nicht im Einzelnen nachweisen können.

b. Stundungsmaßnahmen

Betroffene Unternehmen können sich unter Darlegung ihrer gesamten wirtschaftlichen Situation mit Anträgen auf Stundung von Ertragsteuern an das für sie zuständige Finanzamt wenden. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen.

²⁷ https://www.lfst-rlp.de/fileadmin//user_upload/Antrag_Stundung_Herbsetzung_Corona.pdf

²⁸ <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ingvorauszlg>

²⁹ <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/ingfristverl>

³⁰ https://isb.rlp.de/fileadmin/user_upload/ISB_steuerliche_Massnahmen_wegen_des_Corona-Virus.pdf

Auf die Stundungszinsen kann im Einzelfall ganz verzichtet werden, wobei die betroffenen Unternehmen von einer großzügigen Anwendung des Ermessensspielraums durch die Finanzämter ausgehen können.

c. Vollstreckungsmaßnahmen

Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nichtunerheblich betroffen ist, kann von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Ertragsteuern abgesehen werden. In den betreffenden Fällen können die verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern erlassen werden. Im Einzelfall wird das Ermessen von den Finanzämtern großzügig angewandt.

2. Bundesweit beabsichtigte steuerliche Maßnahmen

Das BMF hat am 11. März 2020 das Abstimmungsverfahren mit den Ländern für einen Erlass zu den bundesweit abzustimmenden Maßnahmen eingeleitet. Dieser Erlass beinhaltet neben den vorstehenden Maßnahmen bundesweit einheitlich anzuwendende ermessenlenkende Weisungen an die Finanzämter. Das Abstimmungsverfahren soll bis zum 18. März 2020 beendet sein, so dass mit einer zügigen Veröffentlichung zu rechnen ist.

13. Saarland: Finanzminister Peter Strobel: Unbürokratische Steuererleichterungen für Unternehmen, Pressemitteilung Ministerium für Finanzen und Europa vom 18.03.2020³¹

„Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen. Viele Bürgerinnen und Bürger machen sich Gedanken, wie es nun weitergeht. Bei Unternehmen kommt hinzu, dass sie mitunter sogar um ihre Existenz bangen müssen. In dieser schwierigen Phase ist es besonders wichtig, dass alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sich auf ihre Finanzverwaltung verlassen können. Deshalb haben wir heute Vereinbarungen mit dem Bundesfinanzminister getroffen und steuerliche Hilfestellungen auf den Weg gebracht“, erklärte Peter Strobel.

Diese sehen konkret vor:

- Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellt. Die Finanzverwaltung wird dabei keine strengen Anforderungen stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben wird. In diesen Fällen wird bei der Erhebung von Stundungszinsen großzügig verfahren.
- Vorauszahlungen, z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer-Messbetrag können leichter angepasst werden. Sobald Gewinne bzw. Einkünfte sich wegen der Corona-Pandemie verringern, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell aufgrund eines formlosen Antrages herabgesetzt. Auch dadurch wird die Liquiditätssituation verbessert.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen beziehungsweise die Erhebung von Säumniszuschlägen wird verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Die derzeitige Ausnahmesituation wegen des Corona-Virus wird auch im Voranmeldungsverfahren, z.B. Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen

³¹ <https://www.saarland.de/254511.htm>

berücksichtigt. Die saarländischen Finanzämter werden, so Strobel, großzügig und unbürokratisch verfahren.

„Betroffene können ihr Anliegen auch formlos als Email an die Poststelle des zuständigen Finanzamtes schicken. Denn mir ist es wichtig, dass wir den Unternehmen in diesen Zeiten verlässlicher Partner sind“, so Strobel.

Für Unternehmer bleibt der zuständige Sachbearbeiter in den Finanzämtern erster Ansprechpartner. Deshalb stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem jeweils zuständigen Finanzamt telefonisch zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind auf dem Steuerbescheid oder einem anderen Schreiben des Finanzamtes zu finden.

Darüber hinaus kann auch der Saarland-Service-Dienst (SSD) unter Nennung der Steuernummer eine Verbindung zum Ansprechpartner herstellen oder einen Rückruf organisieren. Der SSD ist täglich von 8 bis 15.30 Uhr unter 0681 501 00 zu erreichen.

14. Sachsen: Unbürokratische steuerliche Hilfen für Unternehmen in der Corona-Krise, Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, 19.03.2020³²

Ergänzend zu den bereits getroffenen Maßnahmen haben die Finanzministerien der Länder in Abstimmung mit dem Bund heute gemeinsam die steuerlichen Hilfen für Betroffene der Corona-Pandemie in Kraft gesetzt. Damit wurde jetzt ein bundeseinheitliches Vorgehen verabredet, das Unternehmen unbürokratisch unterstützt. Hierbei geht es vor allem um zinslose Steuerstundungen sowie die Anpassung von Steuervorauszahlungen. Von Vollstreckungsmaßnahmen soll in diesen Fällen vorübergehend abgesehen werden.

»Die betroffenen Unternehmen wollen wir in dieser schwierigen Zeit nach Kräften unterstützen. Die steuerlichen Maßnahmen können hierbei ein wichtiger Baustein sein, um die Liquidität für andere Dinge verfügbar zu haben. Mir ist sehr wichtig, dass die Finanzämter jetzt unbürokratisch helfen und gute Ratgeber für unsere Unternehmen und Bürger sind«, so Sachsens Finanzminister Hartmut Vorjohann.

Betroffene können sich mit einem formlosen Antrag direkt an ihr zuständiges Finanzamt wenden. Die Regelungen gelten bis 31.12.2020 und werden in Sachsen auch auf Landessteuern angewendet.

Zur Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen kann das Finanzamt auf Antrag den Gewerbesteuermessbetrag mindern. Stundungs- und Erlassanträge für die Gewerbesteuer sind an die jeweiligen Gemeinden zu richten. Auch für den Erlass oder die Stundung der Grundsteuer sind die Gemeinden zuständig.

15. Sachsen-Anhalt: Finanzminister Richter setzt angekündigte steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus in Kraft, Pressemitteilung vom 19.03.2020³³

Um den geschädigten Bürgerinnen und Bürgern entgegen zu kommen, wurden steuerliche Erleichterungen zur Stundung von Steuern, zur Anpassung von Vorauszahlungen auf die Einkommen-

³²https://www.coronavirus.sachsen.de/steuern-und-finanzen-4134.html?_cp=%7B%22accordion-content-4399%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-4399%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D

³³<http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=909370&identifizier=aff12e2ea61d44dd83c2c97fa92cb242>

und die Körperschaftsteuer, zu Gewerbesteuervorauszahlungen, zu Vollstreckungsmaßnahmen sowie zum Erlass von Säumniszuschlägen und Verzicht auf Stundungszinsen getroffen.

Sachsen-Anhalts Finanzminister Michael Richter hat die Finanzämter heute angewiesen, entsprechend zu verfahren. Ab sofort gelten folgende Regelungen:

Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse beim Finanzamt die Anpassung ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer beantragen sowie Anträge auf Stundung der bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern stellen. Hiervon können Unternehmen und Steuerbürger Gebrauch machen, die von den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Die Stundungen können dann in der Regel zinsfrei erfolgen. Das gilt nicht für die Lohnsteuer. Hierfür kann aber eine Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen in Betracht kommen.

Außerdem können Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Minderung der Vorauszahlungen gestellt werden. Nimmt das Finanzamt eine solche Festsetzung vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden. Für etwaige Anträge auf Stundung oder Erlass der Gewerbesteuer bleibt jedoch weiterhin die jeweilige Gemeinde zuständig.

Darüber hinaus sollen die Finanzämter bis zum 31.12.2020 bei unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen auch von Vollstreckungsmaßnahmen absehen und in diesem Falle zudem die Säumniszuschläge erlassen, die ab dem heutigen Zeitpunkt bis zum 31.12.2020 auf die rückständigen Steuern verwirkt werden.

Mit diesen Regelungen wird es den unmittelbar betroffenen Steuerpflichtigen ermöglicht, ihre Steuern erst zu einem späteren Zeitpunkt zu bezahlen und die liquiden Mittel in den Unternehmen vorerst steuerlich zu schonen. Dennoch werden die Finanzämter auf eine Darlegung der jeweiligen Verhältnisse nicht gänzlich verzichten können. Die Finanzämter sind jedoch angehalten, an die Nachprüfung der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen zu stellen. Hingegen sind Anträge auf Stundung der erst nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Steuervorauszahlungen für Zeiträume nach dem 31.12.2020 besonders zu begründen. Im Übrigen bleibt es für alle mittelbar Betroffenen bei den allgemeinen Regelungen für steuerliche Billigkeitsmaßnahmen.

Betroffene wenden sich bei Fragen zu konkreten steuerlichen Hilfsmaßnahmen bitte direkt an ihr zuständiges Finanzamt.

16. Schleswig-Holstein: Steuerstundungen – Finanzministerium veröffentlicht Erlass zu steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung von durch Corona betroffene Unternehmen, Pressemitteilung v. 16.03.2020³⁴

KIEL. Aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten schwierigen wirtschaftlichen Situation hat das Finanzministerium am Freitag angekündigt, steuerliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen zu ergreifen. Dazu hat die Landesregierung heute (16. März) einen entsprechenden Erlass veröffentlicht. Im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Einkommen- Körperschaft- und Gewerbesteuer gilt ab sofort folgendes:

1. Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen-

³⁴ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/Presse/PI/2020/200316_steuerstundungen.html

und Körperschaftsteuer stellen. Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. In der Regel kann in diesen Fällen auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

2. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge für Gewerbesteuer gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Corona-Virus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).
3. Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, sind besonders zu begründen.

Von Vollstreckungsmaßnahmen soll bei unmittelbar und erheblich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31.12.2020 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Erlasses bis zum 31.12.2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern bis zum 31. Dezember 2020 zu erlassen.

17. Thüringen: Kurzinformationen und Handlungsempfehlung für Unternehmen und Steuerpflichtige, die von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind vom 17.03.2020³⁵

Um die Liquidität Ihres Unternehmens sicherzustellen, können Sie folgende Anträge beim Finanzamt stellen.

- a. Antrag auf Stundung
- b. Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer
- c. Antrag auf Vollstreckungsaufschub (Vollstreckungsmaßnahmen wurden durch das Finanzamt bereits eingeleitet)

Sofern Sie von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind, ist zunächst ein schriftlicher Antrag beim Finanzamt zu stellen. Ein telefonischer Antrag reicht nicht aus.

Im entsprechenden Antragsschreiben legen Sie Ihr Anliegen kurz dar. Teilen Sie mit, inwieweit Ihr Unternehmen von der Krise betroffen ist. Der Antrag ist entweder per Post oder E-Mail an das örtlich zuständige Finanzamt zu adressieren. Sie können hierfür den Antrag auf Steuererleichterungen benutzen.

Die Finanzämter werden die eingehenden Anträge zügig abarbeiten.

³⁵https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/news/kurzinformationen-und-handlungsempfehlung-fuer-unternehmen-und-steuerpflichtige-die-von-den-auswirku/?tx_news_pi1%5Bday%5D=17&tx_news_pi1%5Bmonth%5D=03&tx_news_pi1%5Byear%5D=2020&cHash=67501bd263e4d6d2835921ad874d6335

Es wird durch die Finanzämter grundsätzlich gewährleistet, dass bei Eingang entsprechender Anträge keine Mahnungen verschickt oder dass ein ggf. erteilter Lastschriftinzug nicht durchgeführt wird sowie dass keine Vollstreckungsmaßnahmen ausgebracht werden.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr Finanzamt und Ihren Steuerberater.

Hinweis: Stundungs- und Erlassanträge für die Gewerbesteuer sind an die zuständige Gemeinde zu richten.

Antrag auf Steuererleichterungen³⁶

Zudem besteht die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag über das ELSTER-Portal (www.elster.de) an das Finanzamt elektronisch zu übersenden.

Grundlagen

BMF-Schreiben vom 19.03.2020³⁷

Ländererlass vom 19.03.2020 zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen³⁸

Die BRAK übernimmt dabei keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

³⁶https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Finanzaemter/Vordrucke/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronav.pdf

³⁷https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Finanzaemter/Vordrucke/BMF-Schreiben_vom_19.03.2020.pdf

³⁸https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Finanzaemter/Vordrucke/Gleich_lautender_Laendererlass_vom_19.03.2020_zur_gewerbesteuerlichen_Massnahmen.pdf